

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 62, 15.06.2015

Bekanntmachung der Neufassung der

**Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der
Fachhochschule Dortmund**

vom 11.06.2015

Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund vom 11.06.2015

Die Fachhochschule hat aufgrund des §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 29 Abs. 2, 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) folgende Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gliederung der Hochschulbibliothek	2
§ 3 Bibliotheksleitung.....	2
§ 4 Richtlinien der Erwerbung.....	3
§ 5 Zulassung zur Benutzung der Hochschulbibliothek.....	4
§ 6 Öffnungszeiten	4
§ 7 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.....	5
§ 8 Ausleihe	5
§ 9 Leihfristen	6
§ 10 Gebühren und Auslagen	7
§ 11 Maßnahmen zur Durchsetzung der Bibliotheks- und Benutzungsordnung.....	7
§ 12 Haftung.....	7
§ 13 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine Betriebseinheit der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Die Hochschulbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit eng begrenzter Archivfunktion vorrangig der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Fachhochschule Dortmund. Darüber hinaus stehen die Dienstleistungen der Hochschulbibliothek auch anderen Bürgerinnen und Bürgern zu beruflicher und persönlicher Information und Weiterbildung offen.
- (3) Das zwischen der Benutzerin bzw. dem Benutzer und der Hochschulbibliothek bestehende öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt durch Betreten der Hochschulbibliothek oder durch Nutzung ihrer Dienstleistungen. Die Benutzungsordnung kann von jedermann eingesehen werden, wird auf Wunsch ausgehändigt und veröffentlicht.

§ 2 Gliederung der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek befindet sich an den folgenden Standorten:

- a) Emil-Figge-Str. 44 (Fachbereiche Architektur, Informatik, Angewandte Sozialwissenschaften, Wirtschaft)
- b) Sonnenstraße 96 (Fachbereiche Informations- und Elektrotechnik, Maschinenbau)
- c) Max-Ophüls-Platz 2 (Fachbereich Design).

§ 3 Bibliotheksleitung

- (1) Die Leitung der Hochschulbibliothek obliegt einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek wird vom Rektorat der Fachhochschule bestellt. Auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters bestellt das Rektorat eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der Bibliothek.
- (4) Der Leiterin oder dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek,
 - Unterrichtung der zuständigen Hochschulgremien über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschulbibliothek,

- Aufstellung des Budgets der Hochschulbibliothek sowie die sachgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel,
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter,
- Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes der Hochschulbibliothek.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek ist gehalten, die Bibliothek betreffende Beschlüsse der zuständigen Hochschulgremien zu beachten bzw. durchzuführen.

§ 4 Richtlinien der Erwerbung

(1) Die Hochschulbibliothek erwirbt nur solche Medien, die für Zwecke der Lehre, des Studiums, der Forschung und Entwicklung, der künstlerisch-gestalterischen Aufgaben und der Weiterbildung der an der Fachhochschule Dortmund vertretenen Fachrichtungen benötigt werden.

(2) Die Hochschulbibliothek erwirbt nicht:

- a) Medien für persönliche Handapparate, die das Budget der Hochschulbibliothek über Gebühr beanspruchen,
- b) Medien, die älter als fünf Jahre sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Eine zeitweise Bereitstellung dieser Medien in der Fachhochschule Dortmund über die elektronische Fernleihe bleibt hiervon unberührt,
- c) Lehrmittel,
- d) Bedienungsanleitungen, Warenkataloge, sowie populärwissenschaftliche und schöngeistige Literatur oder vergleichbare Medien, sofern sie nicht Gegenstand von Lehre, Studium und Forschung sind.
- e) Medien, die im Handel zu einem Preis von weniger als 10,00 EURO erhältlich sind.

(3) Die Hochschulbibliothek unterstützt andere Hochschuleinheiten bei der Erwerbung von Medien aus deren Etatmitteln.

(4) Die in den Bestand der Hochschulbibliothek übernommenen Medien werden nach den Vorschriften dieser Bibliotheks- und Benutzungsordnung ausgeliehen.

(5) Vorschläge zur Anschaffung von Medien können von allen Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek gemacht werden.

(6) Die Hochschulbibliothek sondert entbehrliche oder unbrauchbare Medien nach den Richtlinien des Aussonderungserlasses NRW (MSWF 30. August 2002, Az. 514 – 5.02.10.07, in der Anlage) in seiner jeweils gültigen Fassung aus.

§ 5 Zulassung zur Benutzung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Dortmund haben einen Anspruch auf Zulassung zur Benutzung.
- (2) Studierende der Fachhochschule Dortmund nutzen die FHCard als Bibliotheksausweis. Die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung wird bei Abholung der FH Card bestätigt.
- (3) Beschäftigte der Fachhochschule Dortmund werden gegen Vorlage des Dienstausweises zur Benutzung zugelassen.
- (4) Andere Personen können gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zur Benutzung zugelassen werden. Die Hochschulbibliothek kann von diesem Personenkreis die Vorlage einer Anmeldebestätigung der zuständigen Einwohnermeldebehörde verlangen. Die Zulassung minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, sofern die betreffende Person nicht Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Hochschule ist.
- (5) Behörden, Vereine und Gesellschaften haben in ihrem Antrag auf Zulassung eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu benennen, auf die/den der Bibliotheksausweis ausgestellt wird und die/der zur Entleihung von Medien befugt ist.
- (6) Soweit im Rahmen des Benutzungsverhältnisses personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, geschieht dies unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW.
- (7) Die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts obliegt der Benutzerin/dem Benutzer.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach den Gegebenheiten der Bereichsbibliotheken von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulbibliothek im Benehmen mit den jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekanen festgelegt.
- (2) Die Bereichsbibliotheken können im Benehmen mit den jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekanen vorübergehend geschlossen werden, wenn dies zur Revision, Inventur oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und Ankündigung auf der Homepage der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 7 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, dem Bibliothekspersonal auf Verlangen mitgeführte Medien, den Inhalt von Aktentaschen u. ä. und ihren bzw. seinen Bibliotheksausweis vorzulegen. Im Übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (2) Überbekleidung, Schirme, Taschen, Gepäckstücke, andere größere Gegenstände, Getränke in nicht fest verschließbaren Behältnissen und Nahrungsmittel dürfen nicht in die Bibliotheksräume und mitgenommen werden. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Nähere Bestimmungen für die Benutzung der Schließfachanlage am jeweiligen Standort erlässt die Leiterin oder der Leiter der Hochschulbibliothek.
- (4) In allen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Hochschulbibliothek, insbesondere in den Lesesaalbereichen, ist Ruhe zu bewahren. Telefonieren ist untersagt.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich ihre/seine der Hochschulbibliothek gemeldete E-Mail-Box regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sowie in ihrer/seiner E-Mail-Box stets genügend Speicherplatz freizuhalten, damit sie/ihn Nachrichten der Hochschulbibliothek erreichen.
- (6) Die in § 5 Abs. 3 bis 5 genannten Personengruppen verpflichten sich ferner, die Hochschulbibliothek über eine Änderung ihrer Postanschrift zu informieren.

§ 8 Ausleihe

- (1) Mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Medien stehen alle Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zur Verfügung (Ausleihe).
- (2) Von der Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume sind ausgenommen:
 - der letzte gebundene Jahrgang und lose Hefte von Zeitschriften,
 - Loseblattwerke,
 - Lieferungswerke,
 - sehr wertvolle Werke,
 - Werke, die der besonderen Schonung bedürfen,
 - Tafel- und Mappenwerke,
 - Semesterapparate,
 - sonstige Medien, welche die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter für nicht ausleihbar erklärt (Präsenzbestand).
- (3) Zur Ausleihe muss ein Identitätsnachweis nach § 5 vorgelegt werden.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sobald das gewünschte Werk bereitliegt, wird die Vorbestellerin oder der Vorbesteller benachrichtigt. Anfallende Portokosten werden bei Abholung fällig. Wird ein vorgemerktes Medium nicht innerhalb von sieben Öffnungstagen ab Versendung der Benachrichtigung abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Nichtabholung entbindet nicht von der Pflicht der Erstattung der Portokosten.
- (5) Auskunft darüber, wer ein Medium entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat, wird aus Datenschutzgründen nicht erteilt.
- (6) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist gem. § 9 ist das entliehene Medium zurückzugeben. Ist die Leihfrist abgelaufen, fallen auch ohne vorherige Mahnung die in der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund bezeichneten Gebühren an (s. a. § 10). Die Rücksendung entliehener Medien per Post ist zulässig. Das Risiko des Versandes trägt der Entleiher bzw. die Entleiherin.
- (7) Solange eine Benutzerin oder ein Benutzer der Rückgabepflicht nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, sollen an sie oder ihn keine weiteren Medien ausgeliehen werden. Eine automatische Sperre tritt ein, wenn die geschuldeten Gebühren die Grenze von 30,00 EURO überschreiten. Für Benutzerinnen oder Benutzer, die nicht Hochschulmitglieder und -angehörige sind, beträgt diese Grenze 10,00 EURO.
- (8) Nähere Bestimmungen über die Benutzung der Hochschulbibliothek und die Ausleihe erlässt die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter.
- (9) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken bestellt werden (Fernleihe). Die bei der Inanspruchnahme der Fernleihe gem. Leihverkehrsordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 in der Fassung vom 10.10.2008) in der jeweils gültigen Fassung anfallenden Auslagen sind zu erstatten. Personen, die nicht Hochschulmitglieder oder -angehörige sind, sind nicht zugelassen.

§ 9 Leihfristen

- (1) Die Leihfristen (inkl. Verlängerungsmöglichkeiten von Leihfristen) der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt. Die Leihfristen für den Bibliotheksbestand gemäß § 8 Abs. 1 sowie alle weiteren Formalitäten des Bestell- und Ausleihvorgangs werden auf den Internetseiten der Hochschulbibliothek und durch Aushang bekannt gegeben. In jedem Fall endet die Leihfrist mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zu Revisionszwecken können alle ausgeliehenen Medien auch vor Ablauf der festgelegten Fristen von der Bibliothek zurückgefordert werden.
- (3) Menschen mit Behinderung und dadurch bedingten erheblichen Beeinträchtigungen können gesonderte Ausleihbedingungen eingeräumt werden.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren aufgrund der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Gebühren fallen unabhängig von Mahnungen an. Ist erfolglos gemahnt worden, kann gegen die säumigen Benutzerinnen/ den säumigen Benutzer Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen angewendet werden.

§ 10 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Anfallende Kosten (Porto, Kopier- oder Druckkosten u.a.) sind zu erstatten.
- (2) Im Übrigen, insbesondere im Fall des § 9 Abs. 4, gelten die Bestimmungen der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund.

§ 11 Maßnahmen zur Durchsetzung der Bibliotheks- und Benutzungsordnung

- (1) Wer gegen diese Bibliotheks- und Benutzungsordnung verstößt, dort rechtswidrige Handlung, insbesondere Verstöße gegen Urheberrecht und Jugendschutzgesetz, begeht oder in anderer Weise die Ordnung der Bibliothek stört, kann vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung durch die Bibliotheksleiterin bzw. den Bibliotheksleiter ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Die Dauer des Ausschlusses oder der Benutzungsbeschränkung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.
- (2) Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Obhut über mitgebrachte Wertsachen und andere Gegenständen gehört nicht zu Aufgaben der Hochschulbibliothek. Die Hochschulbibliothek haftet nicht für deren Verlust bzw. die Beschädigung.
- (2) Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Mediums an die Benutzerin / den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium. Für verloren gegangene oder beschädigte Medien hat die Benutzerin bzw. der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Reparaturkosten zu übernehmen. Zusätzlich fallen Verwaltungsgebühren gemäß Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschulbibliothek Dortmund an.

(3) Studierende der Fachhochschule Dortmund erhalten den Entlastungsvermerk erst dann, wenn seitens der Hochschulbibliothek keine Ansprüche mehr gegen sie bestehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Bibliotheks- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund vom 26. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 32 vom 17. Juni 2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13. Mai 2015.

Dortmund, den 11.06.2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick